

22.02.2021

Wichtige Information für alle Einsender im niedergelassenen Bereich: Automatischer Folgeauftrag auf SARS-CoV-2-Virusvarianten

Seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie wird eine Vielzahl an Virusvarianten mit einer Häufung spezieller Mutationen beobachtet. Bestimmte Virusvarianten haben sich bereits teilweise durchgesetzt und das ursprüngliche Virus verdrängt, ein bekanntes und übliches Phänomen, welches man bei RNA-Viren häufig beobachtet.

Ende Dezember 2020 fiel in Großbritannien eine neue Virusvariante (B.1.1.7) auf, die in bestimmten Regionen des Landes innerhalb kürzester Zeit zur dominanten Virusvariante wurde. Die aktuellen Daten deuten darauf hin, dass diese Variante sich durch eine erhöhte Übertragbarkeit auszeichnet. Auch in Deutschland ist diese Corona-Mutation B.1.1.7 inzwischen nachweisbar. Vergleichbar zu der Britischen Variante wurden auch in Südafrika (B.1.351) und Brasilien (B.1.1.28) Virusvarianten nachgewiesen.

Für die Detektion dieser aktuell besonders relevanten SARS-CoV-2 Virusvarianten (VOC) steht ein **PCR-Varianten-Screening** zur Verfügung. Gesetzlich ist der Einsatz und die Vergütung diese Screenings in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in seiner geänderten Fassung vom 27.01.2021 geregelt. Die Kostenübernahme bei begründetem Verdacht (§4 „Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“) ist durch den Bund sichergestellt. Anspruchsberechtigt sind Personen mit einem erstmalig positivem PCR-Test Ergebnis. Die Untersuchung auf eine Virusvariante kann mit dem „normalen“ PCR Test (CoV-2-Variante) beauftragt werden oder im Nachgang, wenn ein positives Ergebnis vorliegt.

Um dieses Procedere der „Nachforderung“ zu vereinfachen, bieten wir Ihnen Folgendes - mit Ihrem Einverständnis* - an:

Wird bei einem Erstauftrag auf SARS-CoV-2-PCR ein positives Ergebnis resultiert, erfolgt AUTOMATISCH ein Folgeauftrag auf die Corona-Virusvariante mit einem neuen Befundbericht mit dem Hinweis auf oder Ausschluss der folgenden Virusvarianten: UK B.1.1.7., South Africa B.1.351, Brasil B.1.1.28. Eine Meldung an das entsprechende Gesundheitsamt erfolgt automatisch per FAX.

Ihrer Praxis entstehen keine weiteren Laborkosten oder Budgetbelastungen.

Daher bitten wir Sie, uns dieses Anschreiben mit Ihrer Einverständniserklärung so schnell wie möglich zurückzufaxen.

Ihr MVZ Labor Limbach Aachen

FAX AN: 02405 4891-199

***EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR
„AUTOMATISCHEN NACHFORDERUNG ZUR SARS-CoV-2-VARIANTEN – PCR“**

Datum:

Unterschrift / Stempel